

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 370 - 371

Widerspruch gegen einen Arrestbeschluß

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Thätigkeit des Amtsgerichtsdieners oder Landpostboten nur das Gericht, bei welchem derselbe aufgestellt ist, zu verfügen, daher auch zu entscheiden habe, ob von jener Regel Gebrauch zu machen oder zur Ausnahme zu schreiten, weil somit das letzterwähnte Gericht um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen sei, welches diesem Ansuchen im Wege der Rechtshilfe zu entsprechen habe. Art. 65 d. Ausf.=Ges. z. Reichsgerichtsverfassungsgesetze, § 17 der Bekanntmachung vom 11. September 1879, § 31 der Bekanntmachung vom 25. dess. M., Justiz-Ministerialblatt 1879 S. 721 und 1257.

Oberlandesgericht Augsburg. Beschluß vom 17. April 1889 II 83/89.

Unterhändlerlohn. Wenn auch nach den Anmerkungen zum bayer. Landrecht Thl. IV Kap. 9 § 16 Note 8 a. G. ein Unterhändler beiden Vertragstheilen von Rechtswegen dienen kann, so genügt doch namentlich in dem Falle, in welchem der Unterhändler mit dem einen Theile einen ausdrücklichen Vertrag auf Gewährung eines bestimmten Honorars abgeschlossen hat, zur Begründung eines Anspruches auf einen Unterhändlerlohn gegenüber den beiden Contrahenten nicht die Behauptung allein, daß er im Interesse beider bemüht gewesen sei, den Vertrag zu vermitteln, und daß durch seine vermittelnde Thätigkeit der Vertrag auch zu Stande gekommen sei. Es müßte vielmehr ein specieller Vertrag mit dem anderen Theile behauptet oder es müßten doch solche Umstände geltend gemacht werden, von denen auf die Absicht des anderen Vertragstheiles, sich dem Unterhändler gegenüber für seine Vermittlungshandlung rechtlich zu verpflichten, mit Sicherheit geschlossen werden könnte.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil v. 7. Mai 1889 I 2/89.

Widerspruch gegen einen Arrestbeschluß. In einem landgerichtlichen Arrestbeschlusse war neben

Verhängung des dinglichen Arrestes zugleich bestimmt worden, daß und in welcher Weise der Vollzug des Arrestes durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu bewirken sei. Die Zulässigkeit des hiegegen vom Gegner eingelegten Widerspruchs wurde auch in zweiter Instanz bestritten, weil derselbe nicht gegen die Anordnung des Arrestes überhaupt, sondern nur gegen den durch den Eintrag in das Hypothekenbuch, sohin durch eine Handlung der nichtstreitigen Rechtspflege zu bewirkenden Vollzug des Arrestes gerichtet sei, welcher nicht mit Widerspruch, sondern nur mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden könne. Dieser Einwand wurde als unbegründet zurückgewiesen. Gründe: Der Arrestbeschluß hätte sich darauf beschränken können, dinglichen Arrest zu verhängen, und war es nicht einmal nothwendig, den Arrestgegenstand zu bezeichnen, geschweige denn über die Art und Weise dessen Vollzugs eine Bestimmung zu treffen. Indem das Gericht dies gleichwohl gethan, hat es nicht, wie Berufungskläger meint, eine Handlung der nichtstreitigen Rechtspflege vorgenommen, welche nur von dem amtsgerichtlichen Hypothekenamt hätte ausgehen können und gegen welche Beschwerde stattfindet, und ebensowenig eine nach § 701 d. C.P.D. mit sofortiger Beschwerde anfechtbare Entscheidung als Vollstreckungsgericht, als welches gleichfalls das fgl. Amtsgericht erscheint, getroffen, der fragliche dem Arrestbefehle gemachte Beisatz ändert vielmehr das Wesen der Arrestverfügung nicht, bildet einen Bestandtheil derselben und hat daher nicht die Folge, daß gegen den Beschluß, soweit er die Voraussetzungen zur Anordnung des Arrestes für gegeben erachtet und daher diesen verhängt, der Widerspruch, insoweit er aber über die Art und Weise des Arrestvollzugs eine Bestimmung trifft, die Beschwerde stattfindet. War es überhaupt gesetzlich unzulässig, diese letztere Bestimmung beizufügen, oder verstößt deren Inhalt gegen die gesetzliche Vorschrift, so war eben die Arrestanordnung in dieser Hinsicht eine